

Vertragsbedingungen Anmietung Veranstaltungszentrum Ev. Handwerker-Verein

1. Mietzweck

Die Benutzung der Mieträume ist nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck und maximal mit der im Vertrag angegebenen Personenanzahl gestattet. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmung, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung der gemieteten Räume zu verlangen, sowie Schadenersatz mindestens in Höhe des Mietvertrages geltend zu machen.

2. Haftung

- a. Der Mieter haftet für jeden im Rahmen seiner Veranstaltung verursachten Schaden. Aufgabe des Mieters ist es durch eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen für Ruhe und Ordnung in den Mieträumen zu sorgen und für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.
- b. Der Vermieter haftet insoweit, als der Mieter durch Einrichtungen der Mieträume oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Personals des Vermieters Schaden erleidet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Ausfall wegen höherer Gewalt

Fällt die im Mietvertrag vorgesehene Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus anderen vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen aus, so verliert der Vermieter nicht seinen Anspruch auf den Mietpreis.

4. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, kann der Vermieter einen pauschalen Kostenersatz verlangen. Dieser beträgt

- | | |
|--|------|
| • mehr als 6 Monate vor Veranstaltung | 10% |
| • 6 Monate bis mehr als 2 Monate vor Veranstaltung | 25% |
| • 2 Monate bis mehr als 1 Monat vor Veranstaltung | 50% |
| • 1 Monat bis 15 Tage vor Veranstaltung | 75% |
| • weniger als 15 Tage vor Veranstaltung | 90 % |

des vereinbarten Mietzinses.

Dem Mieter wie auch dem Vermieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer ist als die pauschale Entschädigung.

5. Maximale Personenzahl Mathildensaal

Der Mathildensaal incl. der angrenzenden Nebenräume darf grundsätzlich von nicht mehr als 200 Personen gleichzeitig genutzt werden. Der Veranstalter ist für ein entsprechendes Einlassmanagement verantwortlich.

6. Hygiene-Konzept

Für evtl. zu erstellende Corona-Hygienekonzepte, für deren Einhaltung sowie für die Kontrolle der Zutrittsbeschränkungen für Veranstaltungen im Rahmen der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist grundsätzlich der Mieter verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Mietvertrages berühren nicht den Bestand der übrigen Vertragsbestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig wird München als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 1. Mai 2022